

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

9. Mai 1868.

Ministerial-Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 2 des Staatsvertrags, betreffend den Uebergang der gesammten Verwaltung des Postwesens und der Ausübung des Post-Regals im Großherzogthum Sachsen-Weimar an die Krone Preußen, vom 14. Mai 1867 — S. 214 des Regierungs-Blattes — wird die nachstehende Königlich Preussische Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und andern Verwaltungen vorkommenden Defekte, vom 24. Januar 1844, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 31. März 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. v. Helldorff.

(Nr. 2422.) Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte. De dato den 24. Januar 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. verordnen zur Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und andern Verwaltungen vorkommenden Defekte, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrathes, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder andern öffentlichen Verwaltungen entdeckt werden, ist zunächst



von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§. 2.

Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§. 3.

Eben so (§§. 1 und 2) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchen öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer öffentlichen Kasse oder anderen öffentlichen Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in die Gewahrsam eines Beamten gekommen ist.

§. 4.

Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 1 und 3 bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§. 5.

Hat diese Behörde die Eigenschaft einer Central- oder Provinzial-Behörde, so ist der Beschluß ohne Weiteres vollstreckbar.

§. 6.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten Provinzial-Behörde, und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

§. 7.

Der vorgesetzten Central-Behörde bleibt jedoch in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten, und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§. 8.

Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittlungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist.

§. 9.

In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatz des Defekts oder nur zur Sicherstellung anzuhalten, und im ersten Falle, ob die Exekution unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Modifikationen zu vollstrecken.

§. 10.

Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

- 1) sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden,
 - gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Theilnehmer geständig ist, oder für überführt erachtet wird;
- 2) sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist,
 - a) gegen diejenigen, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defekts;
 - b) gegen jeden andern Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder andern Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung Theil zu nehmen hatte, nur auf Höhe des in seine Gewahrsam gekommenen Betrages.

Eben dies gilt gegen die §. 3 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§. 11.

Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechts auszuführenden Anspruchs, sofern der Defekt aus dem Vermögen der §. 10 genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstkaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet werden:

- gegen diejenigen, welche zwar die defektirten Gelder oder andere Gegenstände nicht in ihre Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise unmittelbar Theil zu nehmen hatten, daß der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können.

§. 12.

Sind Beamte, gegen welche die exekutivische Einziehung des Defekts zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskautions bestellt haben, belassen worden, so ist die Exekution nicht zunächst in diese Kautions, sondern in das übrige Vermögen zu vollstrecken, jedoch so weit die bestellte Kautions reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten.

§. 13.

Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer Provinzial-Behörde hat, oder der unmittelbar vorge-



setzte Beamte vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts gegen die nach §. 10 der Exekutionen unterworfenen Beamten ergreifen; es muß aber davon der vorgesetzten Provinzial-Behörde ungesäumt Anzeige gemacht, und deren Genehmigung eingeholt werden.

§. 14.

Die Verwaltungsbehörde kann den zur Vollstreckung geeigneten Beschluß selbst zur Ausführung bringen, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen Exekution zu verfügen befugt ist. Außerdem ist das betreffende Gericht dieserhalb zu requiriren.

§. 15.

Die Gerichte und Hypotheken-Behörden sind verpflichtet, den an sie ergehenden Requisitionen zu genügen, die Exekution gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig zu vollstrecken, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen, und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Hypotheken-Buche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen.

§. 16.

Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§. 10), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, außer dem Recurse an die vorgesetzte Behörde, die Berufung auf rechtliches Gehör zu.

Von dieser Befugniß muß jedoch innerhalb Eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete ausgetreten ist, vom Tage des abgefaßten Beschlusses an Gebrauch gemacht werden. Die Exekution behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.

In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§. 17.

Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach §. 11 angeordnet worden, steht dem Beamten die Berufung auf rechtliches Gehör in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zulässig ist.



§. 18.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf sämtliche öffentliche Kassen und Verwaltungen und deren Beamte, einschließlich der gerichtlichen, so wie auf die Militair-Kassen, Magazine und Verwaltungen aller Art, und nicht nur auf Militair-Beamte, sondern auch auf Militair-Personen Anwendung.

Wegen Ausführung des Gesetzes in der Militair-Verwaltung wird Unser Kriegs-Minister eine Instruktion ertheilen, welche namentlich die Behörden zu bezeichnen hat, die den nach §§. 5 und 6 an die Provinzial-Behörde zur Abfassung oder Bestätigung verwiesenen Beschluß zu erlassen befugt sind.

§. 19.

Wenn in Folge besonderer Gesetze den Behörden oder einzelnen Instituten bereits ein Exekutions-Recht gegen ihre Beamten zusteht, ohne daß es eines von der Provinzial-Behörde abzufassenden oder zu bestätigenden Beschlusses bedarf, so behält es dabei sein Verwenden.

§. 20.

Eben so bleiben die Gesetze in Kraft, wodurch die Exekution gegen Erhebungsbeamte wegen gewisser an öffentliche Kassen abzuliefernder Einnahmen ohne Zulassung des Rechtsweges angeordnet ist.

§. 21.

Auf Defekte, welche bei Publikation der gegenwärtigen Verordnung bereits zur Kenntniß der Behörden gekommen sind, soll die gegenwärtige Verordnung ebenfalls angewandt werden, sofern der zu verfolgende Anspruch nicht bereits in den Rechtsweg eingeleitet ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Königlichen Insegel.

Gegeben zu Berlin, den 24. Januar 1844.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. Mühler. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:

Vornemann.



Ministerial-Bekanntmachungen.

Nachdem Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, dem vom 1. April dieses Jahres an in Kraft tretenden Statut für den Knappschaftsverein des Bergamts-Bezirktes Kaltennordheim, welcher in Kaltennordheim seinen Sitz erhält, unter Verleihung der juristischen Persönlichkeit und der Rechte einer milden Stiftung an den gedachten Verein landesfürstliche Bestätigung gnädigst ertheilt haben: so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 20. März 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Als Haupt-Agent der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ist, an der Stelle des Kommissionärs Apel, hier, der Kaufmann Hermann Knittel daselbst eingetreten.

Es wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 3. April 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Helldorff.

In Abwesenheit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist von dem Großherzoglichen Gesamt-Ministerium den Herren Neumeyer und Comp. zu Altenburg auf desfallsiges Nachsuchen ein Erfindungs-Patent auf ein von denselben erfundenes

Schieß- und Spreng-Pulver

nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg. Bl. v. J. 1843 S. 13 bis 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthume in bleibende Ausführung gesetzt ist.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter'm heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. April 1868.

**Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements=Chef:

J. von Helldorff.

Nachdem die Fleischerinnung zu Münchenbernsdorf ihre Auflösung beschlossen und die diesfalls geordnete Verhandlung stattgefunden hat: so wird nach Maßgabe des §. 52 der Ausführungsverordnung vom 12. November 1862 zur Gewerbeordnung die erfolgte Aufhebung der juristischen Persönlichkeit genannter Innung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 16. April 1868.

**Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium,
Departement der Innern.**

Für den Departements=Chef:

J. v. Helldorff.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Haupt=Agent für die westdeutsche Versicherungs=Actien=Bank zu Essen an Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns Hermann Knittel hier der Partikulier August Altenstein daselbst bestellt und zugelassen worden ist.

Weimar am 24. April 1868.

**Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements=Chef:

J. von Helldorff.

In Abwesenheit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist von dem Großherzoglichen Gesamt=Ministerium den Herren Ferdinand Walter und Peter Corfrig Möller zu Leipzig ein Patent auf einen von denselben konstruirten, Thermo=Transmittor genannten, Apparat nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats=Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg. Blatt v. J. 1843 S. 13 bis 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die fragliche Erfindung im Großherzogthume in bleibende Ausführung und Anwendung gesetzt ist.

Nachdem die diesfallige Urkunde unter'm heutigen Tage ausfertiget worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 29. April 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Helldorff.

Der Netto-Taxpreis eines Blutegels ist bis auf Weiteres auf Einen Groschen Zehn Pfennige festgesetzt worden.

Weimar am 5. Mai 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Helldorff.

Vom Bundesgesetzblatt sind erschienen die Nummern 8 und 9 und enthalten:

- (Nr. 84.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden. Vom 23. November 1867.
- (Nr. 85.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 23. November 1867.
- (Nr. 86.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen Post-Transite. Vom 30. November 1867.
- (Nr. 87.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 15. April 1868.
- (Nr. 88.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 13. November 1867.